



**08/2021**

## **PROTOKOLL**

über die Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 07. Dezember 2021, im Gemeindesaal Thurn.

**Beginn:** 20.00 Uhr

**Ende:** 21.25 Uhr

**Anwesende:** Bgm. Ing. Reinhold Kollnig;  
Bgm.-Stellv. Josef Gander;  
die Vorstandsmitglieder Ing. Bernhard Kurzthaler u. Alois Unterweger;  
die Gemeinderäte Peter Possenig, Christian Zeiner, Nikolaus Kollnig,  
Martin Ortner, Robert Niederbacher, Werner Schmidt u.  
Mag. Dr. Alexandra Thaler-Gollmitzer;

**Abwesend:**

**Schriftführer:** Thomas Tschurtschenthaler;

Die Ladung erfolgte am 01.12.2021 durch Einzelladung.

## **TAGESORDNUNG**

1. Begrüßung u. Feststellung der Beschlussfähigkeit;
2. Genehmigung u. Fertigung der Sitzungsniederschrift vom 12. Okt. 2021;
3. Beratung u. Beschlussfassung – Aufhebung Gemeinderatsbeschluss - Änderung Raumordnungskonzept im Bereich der Gpn. 276/2 u. 277/2, KG. Thurn;
4. Beratung u. Beschlussfassung – Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Gp. 978, KG. Thurn;
5. Beratung u. Beschlussfassung – Neufestsetzung der Steuern, Gebühren u. Abgaben ab 01. Januar 2022;
6. Beratung u. Beschlussfassung – Änderung der Müllabfuhrordnung;
7. Beratung u. Beschlussfassung – Änderung der Abfallgebührenordnung;
8. Beratung u. Beschlussfassung – Haushaltsstellenüberschreitungen aus dem HH-Jahr 2021;
9. Beratung u. Beschlussfassung – Ansuchen um Baukostenzuschuss;
10. Beratung u. Beschlussfassung – Vergabe Abbrucharbeiten „Jochnhaus“;
11. Beratung u. Beschlussfassung – Nachzahlung Grunderwerbssteuer – Kaufvertrag mit Arno Grundstücksverwaltungs Gesellschaft m.b.H.;
12. Informationen des Bürgermeisters;
13. Anträge, Anfragen und Allfälliges;

**Verlauf und Ergebnis der Sitzung:**

### **Zu Punkt 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit:**

Der Bgm. begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates u. stellt aufgrund der Vollzähligkeit die Beschlussfähigkeit fest.

Zu Beginn der Sitzung wird vom Gemeinderat in einer Gedenkminute an den verstorbenen Alt-Bgm. Viktor Zeiner u. alle im heurigen Jahr verstorbenen Gemeindeglieder gedacht.

### **Zu Punkt 2: Genehmigung u. Fertigung der Sitzungsniederschrift vom 12. Oktober 2021:**

Das Protokoll der GR.-Sitzung vom 12.10.2021 u. das Protokoll der nicht öffentlichen Sitzung vom 12.10.2021 wird von den bei dieser Sitzung anwesend gewesenen Gemeinderatsmitgliedern einstimmig genehmigt und unterfertigt.

### **Zu Punkt 3: Beratung u. Beschlussfassung – Aufhebung Gemeinderatsbeschluss – Änderung Raumordnungskonzept im Bereich der Gpn. 276/2 u. 277/2, KG. Thurn:**

Der Bgm. informiert nochmals über die im Herbst erfolgte Besprechung im Gemeindeamt Thurn bei der neben Raumplaner Dr. Kranebitter, die Vertreter der Raumordnungsabteilung des Landes auch Herr Harald Zeiner u. Erwin Zeiner teilgenommen haben. Thema war der Beschluss des Gemeinderates vom 30. Juni 2020 mit dem das Raumordnungskonzept im Bereich der Gpn. 276/2 u. 277/2, KG. Thurn geändert worden ist. Ergebnis dieser Besprechung war, dass der Gemeinderat bei einer seiner nächsten Sitzungen den am 30. Juni 2020 gefassten Beschluss aufheben muss. Der Bereich der Gpn. 276/2 u. 277/2 soll widmungsmäßig so bleiben, wie er derzeit Bestand hat u. bei der Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes im Jahr 2024 neu bewertet werden.

Im Zuge der Erstellung des Raumordnungskonzeptes wurde von Seite der Gemeinde Thurn mit allen Grundbesitzern ein Gespräch geführt. Das Land forcierte die Entfernung der Inselwidmung in diesem Bereich. Die damaligen Besitzer waren mit der Rückwidmung einverstanden. Die Übernehmer der Grundparzellen, Herr Erwin Zeiner u. Herr Harald Zeiner haben sich dann gegen eine Rückwidmung ausgesprochen.

Im Zuge des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens des oben genannten Gemeinderatsbeschlusses wurde von der Aufsichtsbehörde festgestellt, dass die Festlegung einer „weißen“ Fläche in diesem Planungsbereich nicht zulässig ist.

Im Anschluss erläutert der Bgm. am Flat den Teilausschnitt aus dem örtlichen Raumordnungskonzept u. verliest die von Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter verfasste Stellungnahme.

Im Anschluss beschließt der Gemeinderat mit 11: 0 Stimmen, den in der Sitzung vom 30. Juni 2020 durchgeführten Gemeinderatsbeschluss, Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Thurn im Bereich der Gpn. 276/2 u. 277/2, KG Thurn vollinhaltlich aufzuheben.

### **Zu Punkt 4: Beratung u. Beschlussfassung – Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Gp. 978, KG. Thurn:**

Der Bgm. informiert am Flat über die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 978, KG. Thurn. Frau Huber Melanie u. ihr Partner möchten auf der Gp. 978, KG. Thurn, ein Einfamilienwohnhaus errichten u. im kommenden Jahr mit dem Bau beginnen.



Von der TINETZ wurde zum geplanten Verfahren eine Stellungnahme eingeholt. Lt. TINETZ liegt das betroffene Grundstück teilweise im Schutzbereich ihrer Leitungsanlage. Zum Baubewilligungsverfahren ist die TINETZ einzuladen.  
Im Anschluss verliest der Bgm. die verfasste Stellungnahme des Raumplaners Dr. Thomas Kranebitter u. informiert auch bezüglich der Grenzziehung des örtlichen Raumordnungskonzeptes in diesem Planungsbereich.

Im Anschluss beschließt der Gemeinderat mit 11:0 Stimmen, gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Dr. Thomas Kranebitter, Planentwurf vom 04. Nov. 2021, Zahl 3151ruv/21, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Thurn durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen vor:

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 978 KG Thurn von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 in künftig Bauland „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2016 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Die vierwöchige Auflage erfolgt vom 17. Dez. 2021 bis einschließlich 17. Jan. 2022.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 vom Gemeinderat der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### **Zu Punkt 5: Beratung u. Beschlussfassung – Neufestsetzung der Steuern, Gebühren u. Abgaben ab 01. Januar 2022:**

Der Bgm. erläutert dem Gemeinderat anhand der von der Gemeindeverwaltung ausgearbeiteten Kalkulationsunterlagen die geplanten Gebühren- u. Steuererhöhungen mit 01.01.2022. Für die Bereiche Wasser, Kanal u. Müllabfuhr wurden Kostenkalkulationen durchgeführt.

Bei allen Bereichen ist derzeit keine Kostendeckung gegeben. Beim Bereich Kanal fehlen 45 %, beim Bereich Wasser 129 % u. beim Bereich Müllabfuhr 37 % (Summe Grundgebühr u. weitere Gebühr) auf eine Kostendeckung.

Der Bgm. informiert weiters, dass der Verbraucherpreisindex im Okt. 2021 bei 4% liegt.

Der Gemeindevorstand schlägt eine generelle Erhöhung der Gebühren, Abgaben u. Steuern um 3,5 % vor. Nicht erhöht werden sollen die Gebühren für den Erschließungsbeitrag, Kopien, Gemeindebuch, Festschrift, Mauttarife sowie die Saalmieten.

GR. Christian Zeiner erkundigt sich, ob es Ziel der Gemeinde sei, eine Kostendeckung zu erreichen u. schlägt gleichzeitig vor, in der Gemeindezeitung die Bevölkerung betreffend Kostendeckung der marktbestimmten Betriebe, Wasser, Kanal, Müllabfuhr zu informieren.

Bezüglich Tarifierhöhung bei den Mautgebühren wird von einer Gebührenerhöhung derzeit abgesehen, da das Ziel verfolgt wird, eine vollautomatische Schrankenanlage zu errichten.

Der Gemeinderat beschließt nach der Beratung mit 11:0 Stimmen, die Gebühren, Steuern u. Abgaben ab 01. Januar 2022 wie folgt neu festzusetzen bzw. weiter einzuheben:

Abgabenart	Hebesätze in Euro (inkl. MwSt.)
Grundsteuer A	500 v.H. d. Messbetrages
Grundsteuer B	500 v. H. d. Messbetrages
Kommunalsteuer	3%
Erschließungsbeitrag	2,7 % des ERF., d.s. 4,51
Wasseranschlussgebühr	2,46/m³ Bemessungsgrundlage mindestens 2.673, --
Wasserbenützungsgebühr	Zettersfeld 1,02/m³ Wasserbezug Pauschale Zettersfeld 48,80 Thurn 0,85/m³ Wasserbezug
Wasserzählermiete	25,60
Kanalanschlussgebühr	7,25/m³ Bemessungsgrundlage
Zettersfeld	Gebäude bis 110 m³ Bemessungsgrundlage 3.976,-- Gebäude von 110 - 280 m³ Bemessungsgrundlage 5.372, -- Gebäude über 280 m³ Bemessungsgrundlage 5.372, -- + 10,10/m³ über 280 m³
Kanalbenützungsgebühr	3,66/m³ Wasserbezug
Zettersfeld	bis 40 m² Bruttogrundrissfläche u. 35 m³ Wasserverbrauch/Jahr u. Anschluss 141,20 über 40 m² Bruttogrundrissfläche u. 50 m³ Wasserverbrauch/Jahr u. Anschluss 187,80 3,66/m³ bei mehr als 50 m³ Wasserverbrauch
Kindergartengebühr	34,80/Kind u. Monat für mehr als 3 Besuchstage pro Woche – dreijährige Kinder
Geschwisterermäßigung	17,40/Kind u. Monat 21,--/Kind u. Monat bis maximal 3 Besuchstage/Woche – dreijährige Kinder
Geschwisterermäßigung	10,50/Kind und Monat 0,-- für vier- u. fünfjährige Kinder – Tiroler Gratiskindergartenmodell
Müllabfuhr, Grundgebühr	0,1561/Liter
Müllabfuhr, weitere Gebühr	0,0585/Liter
40 l Sack	2,34
70 l Sack	4,09
80 l Container/Entleerung	4,68
120 l Container/Entleerung	7,02
240 l Container/Entleerung	14,03
660 l Container/Entleerung	38,60
800 l Container/Entleerung	46,78
35 l Container, Bioabfall/Entleerung	2,05
40 l Container, Bioabfall/Entleerung	2,34
80 l Container, Bioabfall/Entleerung	4,68
Entsorgung Autoreifen ohne Felge	5,00



Abgabenart	Hebesätze in Euro (inkl. MwSt.)
Entsorgung Autoreifen mit Felge	6,20
Entsorgung Traktorreifen ohne Felge	24,50
Entsorgung Traktorreifen mit Felge	30,10
Anlieferung Sperrmüll bis 1 m <sup>3</sup>	11,20
Anlieferung Sperrmüll weitere m <sup>3</sup>	11,20
Stromgebühr	nach dem jeweiligen Tiwag-Tarif
Gemeindetraktor	Tarife Maschinenring Osttirol
Waldumlage	Wirtschaftswald 22,23/ha Schutzwald im Ertrag 11,12/ha Teilwald im Ertrag 16,67/ha
Landwirtschaftliche Förderung	je weibliches Rind über 2 Jahre 14,80
Gemeindearbeiter	39,50/Stunde
Kopie (Fax)	0,20/Seite
Farbkopie	0,30/Seite
Gemeindebuch	11,00
Festschrift	10,00
Saalmiete Kammerlanderstall	150,--
Saalmiete Gemeindesaal + Küche	150,--
Saalmiete Turnsaal + Küche	250,--
Saalmiete Gemeindesaal u. Turnsaal + Küche	300,--
Saalmiete Turnsaal – Sport 3 Std.	20,--
Saalmiete Turnsaal – Sport 3 Std.	30,--
Saalmiete Turnsaal- Sport 6 Std.	50,--
Saalmiete Turnsaal – Sport 1 Tag	70,--
Mauttarife Zettersfeldstraße	
Einspurige Fahrzeuge	2,50
PKW	7,--
Kombi bis 3,5 t	13,--
LKW bis 10 t	30,--
LKW über 10 t	44,--
Sattelfahrzeuge	75,--
Sonderfahrzeuge	150,--
Omnibusse	30,--
Wochenkarte PKW	19,--
Saisonkarte PKW	70,--
Wochenkarte einspurig	7,--
Saisonkarte einspurig	24,--
Wochenkarte Kombi bis 3,5 t	35,--
Saisonkarte Kombi bis 3,5 t	130,--
Traktor	30,--
Traktor mit Anhänger	43,--
Bearbeitungsgebühr	5,--
Hundesteuer	
Hund über drei Monat	46,60
jeder weitere Hund	93,20

Abgabenart	Hebesätze in Euro (inkl. MwSt.)
Wachhunde, Hunde für Ausübung Beruf u. Erwerb	46,60

## Zu Punkt 6: Beratung u. Beschlussfassung – Änderung der Müllabfuhrordnung:

Der Bgm. erläutert am Flat den Entwurf der Müllabfuhrordnung, die ab 01. Januar 2022 in Kraft treten soll. Dabei handelt es sich vor allem um geringfügige Adaptierungen der seit 2018 gültigen Müllabfuhrordnung. Der Entwurf der überarbeiteten Müllabfuhrordnung wurde von der Abt. Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung bereits vorgeprüft.

Der Gemeinderat beschließt im Anschluss mit 11: 0 folgende Müllabfuhrordnung:

### **Müllabfuhrordnung der Gemeinde Thurn** nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 138/2019

Der Gemeinderat von Thurn hat mit Beschluss vom 07. Dezember 2021 nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 138/2019, folgende Müllabfuhrordnung erlassen.

#### **§ 1** **Allgemeine Grundsätze**

- 1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Thurn gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
  - a) gefährliche Abfälle,
  - b) sonstige Abfälle und
  - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

#### **§ 2** **Begriffsbestimmungen**

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 8/2021. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, dass ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.



- 5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
- 6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle, wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

### § 3 Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Thurn.
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
- a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
- b) sonstige Abfälle;
- c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den Sammelstellen (Recyclinghof Thurn, Recyclinghof Zetttersfeld und Kompostieranlage Lienz) zu bringen sind;
- d) Für folgende Grundstücke sind die Abfälle zu den nachfolgend angeführten Sammelstellen zu bringen:  
Diese Ausnahme gilt für Grundstücke, bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist.

#### **A) WOHNOBJEKTE:**

##### **a) im Ortsteil Dorf:**

**die Häuser Nr. Dorf 36 u. 50:**

*Sammelstelle: Oberhalb des Futterhauses vulgo „Feldwabl“*

**weilers die Häuser Lampitze 14, 15, 21 u. 23:**

*Sammelstelle: Gemeindeweg unterhalb „Haus Waldner Sarah“ – Lampitze 9;*

**weilers alle Häuser Mußhauserfeld:**

*Sammelstelle: Gemeindeweg „Reneweg“ bei der Abzweigung ins Mußhauserfeld;*

##### **b) im Ortsteil Oberdorf:**

**die Häuser Oberdorf 4, 5:**

*Sammelstelle: Abzweigung vom Gemeindeweg*

**weilers die Häuser Oberdorf 11, 12, 13, 14, 15:**

*Sammelstelle: Kurve bei „Hofstelle Wahler“ – Oberdorf 16;*

**weilers die Häuser Oberdorf 30, 31, 31a, 31 b, 32 a, 32 b u. 32c:**

*Sammelstelle: Abzweigung vom Gemeindeweg;*

##### **c) im Ortsteil Zauche:**

**die Häuser Zauche 20, 21, 22, 23, 24:**

*Sammelstelle: Abzweigung von der Zauchenstrasse;*

**weilers die Häuser Zauche 38, 39, 40, 41, 41a, 41b, 42, 42a, 42b, 42c, 42d, 43, 44, 47:**

*Sammelstelle: Abzweigung von der Zauchenstrasse;*

**weilers die Häuser Zauche 36, 37, 50:**

*Sammelstelle: Abzweigung von der Zauchenstrae;*

**d) im Ortsteil Prappernitze:**

**die Häuser Prappernitze 12, 13, 16, 17, 17 a, 18, 19:**

*Sammelstelle: Brücke beim Haus „Baumgartner Martin - vulgo Unterniggler“ – Prappernitze 1;*

**weilers die Häuser Prappernitze 4, 4b, 5, 8:**

*Sammelstelle: Kapelle beim Gemeindeweg;*

**B) BETRIEBSOBJEKTE:**

a) Sporthotel Hoch Lienz, Zetttersfeld

b) Die „Alm-Gaststätten“ GesmbH, Zetttersfeld

c) Gp. 639/6, KG. Thurn – ehemaliger Gasthof Goldener Pflug, Zetttersfeld

d) Fa. Atrium Hoch Lienz Veranstaltungen GesmbH, Zetttersfeld

*Sammelstelle: Recyclinghof Zetttersfeld;*

**C) BEREICH:**

**nicht ständig bewohnte Freizeitwohnsitze u. Wochenendhütten am Zetttersfeld.**

*Sammelstelle: Recyclinghof Zetttersfeld;*

**D) BIOMÜLLABFUHR:**

Die Container sind entlang der Abfuhroute (Busroute – Dorf – Oberdorf - Zauche) am Abfuhrtag bis spätestens 08.00 Uhr morgens bereitzustellen.

**§ 4**

**Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter**

1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:

Dies sind:

a) Restmüllsäcke – 40 Liter und 70 Liter

b) Restmülltonne – 80 bis 240 Liter

c) Restmüllgroßbehälter – 660 u. 800 Liter

d) Tonne für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle – 35 bis 240 Liter

2) Festlegung der Mindestbehältervolumen (= Mindestabgabe):

a) für den Restmüll: 3,5 Liter pro Woche und Einwohner mit gemeldeten „Hauptwohnsitz“,  
1,5 Liter pro Woche und Einwohner mit gemeldeten „Weiteren Wohnsitz“;

b) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle: 3 Liter pro Woche und Einwohner

c) für Freizeitwohnsitze, Wochenend- u. Almhütten

bis 100 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche 280 Liter/Jahr

über 100 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche 350 Liter/Jahr

d) für Dienstleistungsbetriebe, wie Büros, Versicherungen, Rauchfangkehrer usw. 2 Liter pro Person (Arbeitgeber, Angestellte) und Woche;

e) für Beherbergungsbetriebs und Privatzimmervermieter, sowie Ferienwohnungen 1,5 l pro Person u. Nächtigung;



f) für Gasthäuser u. Restaurants je Sitzplatz 1 l pro Sitzplatz u. Woche;

g) für Wohnobjekte ohne Wohnsitzmeldung 300 Liter/Jahr

3) Die Müllsäcke u. Mülltonnen werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.

4) Die Behälter u. Säcke für Restmüll werden zweiwöchentlich oder vierwöchentlich von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.

Die Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden zweiwöchentlich von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.

Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass

a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt;

b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können;

c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können;

5) Über- oder unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens oder des Abholrhythmus beim Bürgermeister beantragt werden.

6) Die Entleerung der Sammelstellen gemäß § 3 Abs. 2 lit. d erfolgt im Rahmen der regelmäßigen Restmüllabfuhr.

## § 5

### Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll

- 1) Der Sperrmüll kann jeweils am ersten Freitag im Monat im Rahmen der festgelegten Öffnungszeiten beim Recyclinghof Thurn, Oberdorf 31 b, abgegeben werden.
- 2) Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.
- 3) Altholz kann jeweils am ersten Freitag im Monat im Rahmen der festgelegten Öffnungszeiten beim Recyclinghof Thurn, Oberdorf 31 b, abgegeben werden.

## § 6

### Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

- 1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette sowie Textilien - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
- 2) **Altglas** ist in die aufgestellten Depotcontainer am Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.  
In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:  
Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc.

### 3) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:**

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststofffolien und –Flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

### 4) **Altpapier und Kartonagen** sind in die aufgestellten am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

### 5) **Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**

#### a) *Metallverpackungen* sind in die am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Metallverpackungen sind:

Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

nicht gänzlich entleerte Mineralöl-, Farb-, Lack- u. Spraydosen, etc.

#### b) *Haushaltsschrott:*

Haushaltsschrott ist beim Recyclinghof Thurn abzugeben.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte

### 6) **Elektroaltgeräte:**

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind beim Recyclinghof Thurn getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

### 7) **Speisefette/-öle:**

Speisefette und –öle sind im Austauschverfahren in die Behälter beim Recyclinghof Thurn einzubringen

### 8) **Alttextilien:**

Alttextilien sind beim Recyclinghof Thurn in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

## § 7

### **Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen**

#### 1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

##### a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.;



- b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.;
  - c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel;
  - d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist;
- 2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:  
Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.;
  - 3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Tonnen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.
  - 4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenem Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).
  - 5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt) sind am Recyclinghof Thurn oder bei der Kompostieranlage in Lienz (gegen Verrechnung) abzugeben.

## **§ 8**

### **Verwendung und Reinigung der Behälter**

- 1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hintangehalten wird.  
Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.
- 2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Grundeigentümer zu erfolgen.
- 3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

## **§ 9**

### **Strafbestimmungen**

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 138/2019, bestraft.

## **§ 10**

### **In-Kraft-Treten**

- 1) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Thurn tritt mit 01. Januar 2022 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 24.10.2017 außer Kraft.

## **Zu Punkt 7: Beratung u. Beschlussfassung – Änderung der Abfallgebührenordnung:**

Der Amtsleiter erläutert am Flat den Entwurf der Abfallgebührenordnung, die ab 01. Januar 2022 in Kraft treten soll. Dabei handelt es sich vor allem um geringfügige Adaptierungen u. die Anpassung der Tarife der seit 2018 gültigen Müllabfuhrordnung. Der Entwurf der überarbeiteten Abfallgebührenordnung wurde von der Abt. Gemeinden des Amtes der Tiroler Landesregierung bereits vorgeprüft.

Im Anschluss beschließt der Gemeinderat mit 11 :0 Stimmen folgende Abfallgebührenordnung:

### **Abfallgebührenordnung der Gemeinde Thurn**

Der Gemeinderat der Gemeinde Thurn hat mit Beschluss vom 07. Dezember 2021 aufgrund des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, u. des Finanzausgleich-gesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021 folgende Abfallgebührenordnung erlassen:

#### **§ 1 Art der Gebühren**

Die Gemeinde Thurn hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

#### **§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht**

- 1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- 2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

#### **§ 3 Grundgebühr**

Für die Grundgebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

- a) Als Bemessungsgrundlagen für die Vorschreibung der Grundgebühr wird die Art, Zahl und Größe der einem Grundstück zugewiesenen Mindestbehälter (§ 4 Müllabfuhrordnung) festgelegt.
- b) Die Grundgebühr beträgt je Liter Müll € 0,1561

Diese Gebührensätze werden ihrer Höhe nach vom Gemeinderat jährlich festgelegt.

#### **§ 4 Weitere Gebühr**

Für die weitere Gebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

- a) Als Bemessungsgrundlage für die Vorschreibung der weiteren Gebühr wird die Art, Zahl und Größe der auf einem Grundstück tatsächlich entleerten Müllbehälter – über den 14-tägigen bzw. 4-wöchigen Abfuhrintervall hinaus – festgelegt.



Die tatsächliche Müllmenge wird jeweils im Zeitraum vom 01. Jänner bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres erhoben.

b)Die weitere Gebühr beträgt je Liter Müll € 0,0585

(1) Für die Ablieferung bzw. Entleerung:

- |                                      |         |
|--------------------------------------|---------|
| a) eines 40 Liter Müllsackes         | € 2,34  |
| b) eines 70 Liter Müllsackes         | € 4,09  |
| c) eines 80 Liter Müllbehälters      | € 4,68  |
| d) eines 120 Liter Müllbehälters     | € 7,02  |
| e) eines 240 Liter Müllbehälters     | € 14,03 |
| f) eines 660 Liter Müllbehälters     | € 38,60 |
| g) eines 800 Liter Müllbehälters     | € 46,78 |
| h) eines 35 Liter Bioabfallbehälters | € 2,05  |
| i) eines 40 Liter Bioabfallbehälters | € 2,34  |
| j) eines 80 Liter Bioabfallbehälters | € 4,68  |

(2) Für die Anlieferung bzw. Entsorgung:

- |  |         |
|--|---------|
| a) eines Autoreifens ohne Felge  | € 5,--  |
| b) eines Autoreifens mit Felge   | € 6,20  |
| c) eines LKW-, Traktorreifens ohne Felge                               | € 24,50 |
| d) eines LKW-, Traktorreifens mit Felge                                | € 30,10 |
| e) von Sperrmüll beim Recyclinghof Thurn, bis zu 1m <sup>3</sup>       | € 11,20 |
| f) von Sperrmüll beim Recyclinghof Thurn, jeder weitere m <sup>3</sup> | € 11,20 |

Diese Gebührensätze werden ihrer Höhe nach vom Gemeinderat jährlich festgelegt.

## § 5

### Vorschreibung, Änderungstichtag

- (1) Die Gebührevorschreibungen für die Grundgebühr und die weitere Gebühr erfolgt jeweils zum 31. Mai eines jeweiligen Jahres.
- (2) Die weitere Gebühr für Biomüll wird jeweils zum 31. Januar des darauffolgenden Jahres vorgeschrieben.
- (3) Die weitere Gebühr für zusätzliche Müllsäcke ist bei deren Ausfolgung zu entrichten bzw. wird zum 31. Mai eines jeden Jahres bzw. am Jahresende von der Gemeindeverwaltung vorgeschrieben.
- (4) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, binnen einer Woche nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde Thurn zu melden. Änderungen in der Bemessung der Grundgebühr werden mit dem folgenden Monatsersten wirksam.

## § 6

### Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

## § 7 Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

- 1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- 2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- 3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

## § 8 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

## § 9 Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die bisher geltende Abfallgebührenordnung außer Kraft.

### **Zu Punkt 8: Beratung u. Beschlussfassung – Haushaltsstellenüberschreitungen aus dem HH-Jahr 2021:**

Der Gemeinderat beschließt mit 11:0 Stimmen, folgende Haushaltsstellenüberschreitungen aus dem Haushaltsjahr 2021 mit den dazugehörigen Bedeckungen: siehe Beilage 1!

### **Zu Punkt 9: Beratung u. Beschlussfassung – Ansuchen um Baukostenzuschuss:**

Der Bgm. verliest das Ansuchen von Herrn Huber Egon. Der Erschließungsbeitrag für den Abbruch der Garage u. Neubau Hackschnitzellager u. Garage macht € 501,10 aus, 40 % davon sind € 200,44.

Der Gemeinderat beschließt mit 11:0 Stimmen, Herrn Huber Egon € 200,44, d.s. 40 % der Erschließungskosten, als Baukostenzuschuss rückzuzahlen.

### **Zu Punkt 10: Beratung u. Beschlussfassung – Vergabe Abbrucharbeiten „Jochnhaus“:**

Der Bgm. informiert zu Beginn des Tagesordnungspunktes, dass die grundverkehrsbehördliche Genehmigung für den Grundankauf bereits vorliegt. Herr Moser Peter hat sich in einer E-Mail beim Gemeinderat für professionelle Durchführung u. Abwicklung der Grundtransaktion bedankt.

Der Bgm. informiert anschließend, dass er vier schriftliche Angebote für die Durchführung der Abbrucharbeiten eingeholt hat. Die Firmen haben wie folgt angeboten:

- Fa. Ing. Hans Bodner: € 105.000, -- brutto;
- Fa. Demolit Abbruch GmbH.: € 68.400, -- brutto;
- Fa. Mair Alex: € 71.400, -- brutto;
- Fa. Habau: € 45.124,14 brutto abzgl. 3 % Skonto;



Es ist geplant, das Gebäude komplett abzutragen. Lediglich die nördliche Kellermauer soll bestehen bleiben. Im Anschluss daran soll das Gelände mit 45 Grad abgebösch u. mit 10 cm Humus überdeckt werden. Das Einsähen des Grundstückes wird durch die Gemeinde erledigt.

Der Gemeinderat beschließt mit 11: 0 Stimmen, die Abbrucharbeiten für das „Jochnhaus“ an die Fa. Habau zum Angebotspreis von € 45.124,14 (Pauschalpreis) zu vergeben. 3 % Skonto können vom Angebotspreis noch abgezogen werden.

### **Zu Punkt 11: Beratung u. Beschlussfassung – Nachzahlung Grunderwerbssteuer Kaufvertrag mit Arno Grundstücksverwaltungs Gesellschaft m.b.H.:**

AL Tschurtschenthaler informiert, dass bei den Abschlussformalitäten festgestellt wurde, dass bei der Berechnung der Grunderwerbssteuer nur der Gebäudewert herangezogen wurde.

Von Seite der Arno Grundstücksverwaltungs Gesellschaft mbH. wurde nochmals darauf hingewiesen, dass auch der Grundstückswert beim Verkauf von bebauten Baurechten zur Berechnung heranzuziehen sei.

Für das Baurecht ist für jedes „volle“ Jahr der Restlaufzeit der Grundwert mit 2 % anzusetzen. Diese Rechtsansicht wurde nochmals mit Steuerberater Martin Kofler abgeklärt. Dieser hat dem Amtsleiter telefonisch mitgeteilt, dass er die Ansicht der Arno Grundstücksverwaltungs Gesellschaft mbH. vollinhaltlich teile.

Aufgrund dieser Tatsache ist eine Nachzahlung zur Grunderwerbssteuer in Höhe von € 7.296, -- zu entrichten.

Der Bgm. berichtet, dass aufgrund der gebotenen Eile die Nachzahlung bereits durchgeführt wurde.

Der Gemeinderat beschließt mit 11: 0 Stimmen, der Nachzahlung der Grunderwerbssteuer in Höhe von € 7.296, -- nachträglich die Genehmigung zu erteilen.

### **Zu Punkt 12: Informationen des Bürgermeisters:**

a) Weihnachtsfeier Gemeinderat u. Gemeindebedienstete:

Der Bgm. informiert, dass er aufgrund der aktuellen Coronasituation in Absprache mit dem Gemeindevorstand die Weihnachtsfeier abgesagt hat. Eine Verschiebung einer Feier auf Frühjahr kommenden Jahres ist geplant.

b) Kindergarten - Gruppenteilung:

Der Bgm. informiert, dass der Kindergarten seit Mitte Nov. 2021 aufgrund der hohen Corona-Infektionszahlen in zwei getrennte Gruppen geführt wird. Dadurch arbeitet KG-Pädagogin Sophia Mair täglich um 1,5 Std. mehr.

c) Abrechnung GR-Ausflug:

Der Bgm. informiert anhand einer von der Kassenverwaltung erstellten Aufstellung über die Abrechnung des Gemeinderatsausfluges im Herbst d.J. Nach Abzug des Selbstbehaltes der Teilnehmer sind der Gemeinde Gesamtkosten in Höhe von € 6.901, -- entstanden.

a) Abrgn. Baumeisterarbeiten WVA – Fa. Ing. Hans Bodner:

Die Schlussrechnungssumme vor Prüfung in Höhe von € 262.000, -- wurden von der Bauaufsicht, Büro Arnold Bodner, auf € 255.000, -- reduziert.  
Die Gesamtsumme der Einsparungen bei diesem Projekt wird bei ca. € 100.000, -- liegen.

d) Schrankenmontage am Reiter- u. Roanerweg:

Der Bgm. informiert mit einem Foto am Flat über die durchgeführten Montagen der beiden neuen Schranken. Er bedankt sich bei Herrn Alois Unterweger für die ausgezeichnete durchgeführte Arbeit.

e) Sanierung Roaner u. Reiterweg:

Der Bgm. informiert mit Fotos am Flat über die durchgeführten Sanierungsarbeiten.

f) Beschlüsse des Gemeindevorstandes:

Der Bgm. informiert, dass der Gemeindevorstand der Bergwacht u. dem Verein Telefonseelsorge jeweils € 100,-- u. der Bausteinaktion Klosterplatz in Lienz € 280,--, d.s. 1 m<sup>2</sup> der Pflasterung, als Spende genehmigt hat.

g) Traktorlieferung:

Der Bgm. informiert, dass die Lieferung der Geräte bis Jahresende erfolgen wird.

h) Ankauf PC für die Freiw. Feuerwehr Thurn:

Der Bgm. informiert, dass die Freiw. Feuerwehr Thurn noch in diesem Jahr einen neuen PC mit Drucker, Preis ca. € 1.532, -- erhalten wird.

**Zu Punkt 13: Anträge, Anfragen, Allfälliges:**

a) Termin Gemeindevorstand- u. Gemeinderatsitzung:

Die Sitzungen sind am 14.12.21 u. am 21.12.21 vorgesehen.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr erfolgen, beendet der Bgm. mit einem Dank für die Mitberatung die öffentliche Sitzung.

Ende der öffentlichen Sitzung: 21.25 Uhr

**Der Bürgermeister:**

**Die Gemeinderäte:**

**Der Schriftführer:**



Haushaltskonto	Postbezeichnung	Buchungen	Voranschlag	Überschreitung	Betrag	Erläuterung
022000	Beitrag Standesamtsverband Lienz	3 470,45	3 400,00	70,45	71,00	✓
530000	Finanzierung Rettungsdienst Land	6 072,20	6 000,00	72,20	73,00	✓
060000	Mitgliedsbeitrag Tir. Bildungsforum	80,00	0,00	80,00	80,00	✓
816000	Sonstige Verbrauchsgüter Straßenbeleuchtung	724,01	700,00	24,01	100,00	✓
820000	Instandhaltung Bauhof	230,50	200,00	30,50	100,00	✓
850000	Gw. Gebrauchsgüter Wasserleitung	2 092,82	2 000,00	92,82	100,00	✓
211000	Büromittel VS.	395,55	300,00	95,55	100,00	✓
469000	Maßnahmen FFG/FFR	1 120,00	1 000,00	120,00	120,00	✓
633000	Verbandsanlage Wasserverband Instandh. Schutzbauten	168,00	0,00	168,00	168,00	✓
852000	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) Müll	199,00	0,00	199,00	199,00	Schaukasten Recyclinghof ✓
163000	Allgemeine Verbrauchsgüter FW	1 530,51	1 400,00	130,51	200,00	✓
211000	Sonst. Verbrauchsgüter VS.	445,07	300,00	145,07	200,00	✓
134000	Sonstige Ausgaben, GWA	400,00	200,00	200,00	200,00	Schaden KFZ GWA ✓
612000	Gebrauchsgüter ZF-Straße	423,80	200,00	223,80	224,00	Verkehrszeichen ✓
010000	Geringwertige WG - Bürausstattung Gdeamt	910,40	700,00	210,40	300,00	Pass, Fenster, Schüsselschrank ✓
469000	Gdeanteil Tagesmutterbetreuung	3 808,11	3 500,00	308,11	309,00	✓
010000	Druckwerke/Zeitungen Gdeamt	1 326,92	1 000,00	326,92	400,00	✓
220000	Betriebsbeitrag Berufsschule	1 138,73	700,00	438,73	439,00	✓
163000	Anschaffung Geräte Feuerwehr	439,41	0,00	439,41	440,00	✓
612000	Sonstige DGB Mautner	3 747,48	3 400,00	347,48	500,00	✓
820000	Geringw. Gebrauchsgüter/ Werkzeuge Bauhof	1 475,16	1 000,00	475,16	500,00	✓
850090	Darlehensstigung WLF-Darlehen 1	15 402,54	14 700,00	702,54	703,00	✓
163000	Instandhaltung von sonstigen Anlagen FW.	710,54	0,00	710,54	711,00	Stromezeuger, Atemschutz ✓
612000	Wegaufschließung Mußhauserfeld	749,58	0,00	749,58	750,00	Grenzrücksteckung ✓
211000	Schulinventar/Lehrmittel VS.	1 451,14	800,00	651,14	800,00	✓
530000	Beiträge Bergrettung	1 530,03	700,00	830,03	831,00	Beitrag Fahrzeugankauf ✓
000000	Sonstige Ausgaben Gemeinderat	8 662,66	8 500,00	162,66	1 000,00	✓
820000	DGB - Flag Gdearbeiter	1 870,98	1 500,00	370,98	1 000,00	✓
519000	Sonstige gesundheitsdienstliche Aufwendungen	981,21	500,00	481,21	1 000,00	Masken, Impfaktion, Schnelltests ✓
820000	Verbrauchsgüter Bauhof	5 034,06	4 500,00	534,06	1 000,00	✓
163000	Instandhaltung Gebäude/Anlagen FW.	1 361,95	800,00	561,95	1 000,00	✓
612000	Sonst. Ausgaben ZF-Straße	1 084,44	500,00	584,44	1 000,00	Ölschaden, Refundierung SK. ✓





## Überschr. Nov. 21

Haushaltskonto	Postbezeichnung	Buchungen	Voranschlag	Überschreitung	Betrag	Erläuterung
029000	Instandhaltung Gebäude GZ.	3 185,33	2 500,00	685,33	1 000,00	✓
840000	Sonstige Ausgaben Grundbesitz	1 204,58	500,00	704,58	1 000,00	✓
010000	Sonstige Ausgaben Gdeamt	2 401,08	1 600,00	801,08	1 000,00	✓
029000	Entgelte für sonstige Leistungen GZ.	1 134,90	0,00	1 134,90	1 135,00	Energieausweis ✓
091000	Personalfortbildung	2 206,00	1 500,00	706,00	1 200,00	✓
010000	EDV-Gebühren	12 831,36	12 000,00	831,36	1 200,00	✓
816000	Instandhaltung Straßenbeleuchtung	2 175,30	1 000,00	1 175,30	1 200,00	✓
816000	Ausbau Straßenbeleuchtung	5 400,00	4 000,00	1 400,00	1 400,00	Lampen Weberlieferung 2019 ✓
029000	Instandhaltung von Maschinen und maschinellen Anl.	1 521,12	0,00	1 521,12	1 522,00	Heizpatrone Warmwasserbeh. ✓
320200	Beiträge Musikschule	21 657,07	20 000,00	1 657,07	1 658,00	✓
029000	Steuern/Abgaben GZ.	6 913,31	5 500,00	1 413,31	1 700,00	✓
029000	Geldbz. Reinigungskraft nicht ganzjährig	1 748,59	0,00	1 748,59	1 749,00	Aushilfe Ferienkraft ✓
633000	Lfd. Wildbachverbauung	6 770,00	5 000,00	1 770,00	1 770,00	✓
842000	Pflege/Aufforstung	3 106,44	2 000,00	1 106,44	2 000,00	✓
062000	Ehrungen/Auszeichnungen	2 632,20	1 000,00	1 632,20	2 000,00	Sterbefall Kurzthaler, Zeiner ✓
322000	Musikpflege	5 000,00	3 000,00	2 000,00	2 000,00	Ankauf Musikinstrument ✓
211000	Instandhaltung Inventar VS.	2 473,62	400,00	2 073,62	2 074,00	Schultischplatten schleifen ✓
211000	Entgelte für sonstige Leistungen - Gebäudereinigung	2 574,00	0,00	2 574,00	2 574,00	✓
612000	Geldbezüge der Angestellten	17 571,15	16 000,00	1 571,15	3 000,00	✓
814000	Schneerräumung	17 673,50	16 000,00	1 673,50	3 000,00	✓
870000	Sonstige Ausgaben EW	3 478,43	1 000,00	2 478,43	3 000,00	Handesgebühr Next ✓
612000	Wegerhaltung	5 264,75	2 600,00	2 664,75	3 000,00	✓
820000	Sonstige DGB Bauhof	10 193,15	8 100,00	2 093,15	3 500,00	✓
612000	Schrankanlage	3 288,02	0,00	3 288,02	5 000,00	✓
633000	Verbauung Großbach	27 007,80	20 000,00	7 007,80	7 008,00	✓
814000	Sonstige Ausgaben Schneerräumung	17 425,19	9 000,00	8 425,19	10 000,00	✓
820000	Geldbz. Gemeindearbeiter	45 569,00	35 300,00	10 269,00	12 000,00	✓
612000	Sanierung ZF-Straße	56 526,98	40 000,00	16 526,98	18 000,00	✓
870000	Insth. Maschinen/Anlagen	26 537,25	5 000,00	21 537,25	22 500,00	Steuerung KW Unterstufe ✓
612000	Sanierung Gemeindestraßen	84 042,43	40 000,00	44 042,43	50 000,00	✓
842000	Holzarbeiter	62 924,47	1 000,00	61 924,47	63 000,00	✓
	<b>Summe</b>				<b>245 808,00</b>	

245 808,00

Summe

Holzarbeiter

Sanierung Gemeindestraßen

Insth. Maschinen/Anlagen

Sanierung ZF-Straße

Geldbz. Gemeindearbeiter

Sonstige Ausgaben Schneerräumung

Verbauung Großbach

Schrankanlage

Sonstige DGB Bauhof

Wegerhaltung

Sonstige Ausgaben EW

Schneerräumung

Geldbezüge der Angestellten

Entgelte für sonstige Leistungen - Gebäudereinigung

Instandhaltung Inventar VS.

Musikpflege

Ehrungen/Auszeichnungen

Pflege/Aufforstung

Lfd. Wildbachverbauung

Geldbz. Reinigungskraft nicht ganzjährig

Steuern/Abgaben GZ.

Beiträge Musikschule

Instandhaltung von Maschinen und maschinellen Anl.

Ausbau Straßenbeleuchtung

Instandhaltung Straßenbeleuchtung

EDV-Gebühren

Personalfortbildung

Entgelte für sonstige Leistungen GZ.

Sonstige Ausgaben Gdeamt

Sonstige Ausgaben Grundbesitz

Instandhaltung Gebäude GZ.

Summe

Holzarbeiter

Sanierung Gemeindestraßen

Insth. Maschinen/Anlagen

Sanierung ZF-Straße

Geldbz. Gemeindearbeiter

Sonstige Ausgaben Schneerräumung

Verbauung Großbach

Schrankanlage

Sonstige DGB Bauhof

Wegerhaltung

Sonstige Ausgaben EW

Schneerräumung

Geldbezüge der Angestellten

Entgelte für sonstige Leistungen - Gebäudereinigung

Instandhaltung Inventar VS.

Musikpflege

Ehrungen/Auszeichnungen

Pflege/Aufforstung

Lfd. Wildbachverbauung

Geldbz. Reinigungskraft nicht ganzjährig

Steuern/Abgaben GZ.

Beiträge Musikschule

Instandhaltung von Maschinen und maschinellen Anl.

Ausbau Straßenbeleuchtung

Instandhaltung Straßenbeleuchtung

EDV-Gebühren

Personalfortbildung

Entgelte für sonstige Leistungen GZ.

Sonstige Ausgaben Gdeamt

Sonstige Ausgaben Grundbesitz

Instandhaltung Gebäude GZ.

Summe

Holzarbeiter

Sanierung Gemeindestraßen

Insth. Maschinen/Anlagen

Sanierung ZF-Straße

Geldbz. Gemeindearbeiter

Sonstige Ausgaben Schneerräumung

Verbauung Großbach

Schrankanlage

Sonstige DGB Bauhof

Wegerhaltung

Sonstige Ausgaben EW

Schneerräumung

Geldbezüge der Angestellten

Entgelte für sonstige Leistungen - Gebäudereinigung

Instandhaltung Inventar VS.

Musikpflege

Ehrungen/Auszeichnungen

Pflege/Aufforstung

Lfd. Wildbachverbauung

Geldbz. Reinigungskraft nicht ganzjährig

Steuern/Abgaben GZ.

Beiträge Musikschule

Instandhaltung von Maschinen und maschinellen Anl.

Ausbau Straßenbeleuchtung

Instandhaltung Straßenbeleuchtung

EDV-Gebühren

Personalfortbildung

Entgelte für sonstige Leistungen GZ.

Sonstige Ausgaben Gdeamt

Sonstige Ausgaben Grundbesitz

Instandhaltung Gebäude GZ.

Summe

Holzarbeiter

Sanierung Gemeindestraßen

Insth. Maschinen/Anlagen

Sanierung ZF-Straße

Geldbz. Gemeindearbeiter

Sonstige Ausgaben Schneerräumung

Verbauung Großbach

Schrankanlage

Sonstige DGB Bauhof

Wegerhaltung

Sonstige Ausgaben EW

Schneerräumung

Geldbezüge der Angestellten

Entgelte für sonstige Leistungen - Gebäudereinigung

Instandhaltung Inventar VS.

Musikpflege

Ehrungen/Auszeichnungen

Pflege/Aufforstung

Lfd. Wildbachverbauung

Geldbz. Reinigungskraft nicht ganzjährig

Steuern/Abgaben GZ.

Beiträge Musikschule

Instandhaltung von Maschinen und maschinellen Anl.

Ausbau Straßenbeleuchtung

Instandhaltung Straßenbeleuchtung

EDV-Gebühren

Personalfortbildung

Entgelte für sonstige Leistungen GZ.

Sonstige Ausgaben Gdeamt

Sonstige Ausgaben Grundbesitz

Instandhaltung Gebäude GZ.

Summe

Holzarbeiter

Sanierung Gemeindestraßen

Insth. Maschinen/Anlagen

Sanierung ZF-Straße

Geldbz. Gemeindearbeiter

Sonstige Ausgaben Schneerräumung

Verbauung Großbach

Schrankanlage

Sonstige DGB Bauhof

Wegerhaltung

Sonstige Ausgaben EW

Schneerräumung

Geldbezüge der Angestellten

Entgelte für sonstige Leistungen - Gebäudereinigung

Instandhaltung Inventar VS.

Musikpflege

Ehrungen/Auszeichnungen

Pflege/Aufforstung

Lfd. Wildbachverbauung

Geldbz. Reinigungskraft nicht ganzjährig

Steuern/Abgaben GZ.

Beiträge Musikschule

Instandhaltung von Maschinen und maschinellen Anl.

Ausbau Straßenbeleuchtung

Instandhaltung Straßenbeleuchtung

EDV-Gebühren

Personalfortbildung

Entgelte für sonstige Leistungen GZ.

Sonstige Ausgaben Gdeamt

Sonstige Ausgaben Grundbesitz

Instandhaltung Gebäude GZ.

Summe

Holzarbeiter

Sanierung Gemeindestraßen

Insth. Maschinen/Anlagen

Sanierung ZF-Straße

Geldbz. Gemeindearbeiter

Sonstige Ausgaben Schneerräumung

Verbauung Großbach

Schrankanlage

Sonstige DGB Bauhof

Wegerhaltung

Sonstige Ausgaben EW

Schneerräumung

Geldbezüge der Angestellten

Entgelte für sonstige Leistungen - Gebäudereinigung

Instandhaltung Inventar VS.

Musikpflege

Ehrungen/Auszeichnungen

Pflege/Aufforstung

Lfd. Wildbachverbauung

Geldbz. Reinigungskraft nicht ganzjährig

Steuern/Abgaben GZ.

Beiträge Musikschule

Instandhaltung von Maschinen und maschinellen Anl.

Ausbau Straßenbeleuchtung

Instandhaltung Straßenbeleuchtung

EDV-Gebühren

Personalfortbildung

Entgelte für sonstige Leistungen GZ.

Sonstige Ausgaben Gdeamt

Sonstige Ausgaben Grundbesitz

Instandhaltung Gebäude GZ.

Summe

Holzarbeiter

Sanierung Gemeindestraßen

Insth. Maschinen/Anlagen

Sanierung ZF-Straße

Geldbz. Gemeindearbeiter

Sonstige Ausgaben Schneerräumung

Verbauung Großbach

Schrankanlage

Sonstige DGB Bauhof

Wegerhaltung

Sonstige Ausgaben EW

Schneerräumung

Geldbezüge der Angestellten

Entgelte für sonstige Leistungen - Gebäudereinigung

Instandhaltung Inventar VS.

Musikpflege

Ehrungen/Auszeichnungen

Pflege/Aufforstung

Lfd. Wildbachverbauung

Geldbz. Reinigungskraft nicht ganzjährig

Steuern/Abgaben GZ.

Beiträge Musikschule

Instandhaltung von Maschinen und maschinellen Anl.

Ausbau Straßenbeleuchtung

Instandhaltung Straßenbeleuchtung

EDV-Gebühren

Personalfortbildung

Entgelte für sonstige Leistungen GZ.

Sonstige Ausgaben Gdeamt

Sonstige Ausgaben Grundbesitz

Instandhaltung Gebäude GZ.

Summe

Holzarbeiter

Sanierung Gemeindestraßen

Insth. Maschinen/Anlagen

Sanierung ZF-Straße

Geldbz. Gemeindearbeiter

Sonstige Ausgaben Schneerräumung

Verbauung Großbach

Schrankanlage

Sonstige DGB Bauhof

Wegerhaltung

Sonstige Ausgaben EW

Schneerräumung

Geldbezüge der Angestellten

Entgelte für sonstige Leistungen - Gebäudereinigung

Instandhaltung Inventar VS.

Musikpflege

Ehrungen/Auszeichnungen

Pflege/Aufforstung

Lfd. Wildbachverbauung

Geldbz. Reinigungskraft nicht ganzjährig

Steuern/Abgaben GZ.

Beiträge Musikschule

Instandhaltung von Maschinen und maschinellen Anl.

Ausbau Straßenbeleuchtung

Instandhaltung Straßenbeleuchtung

EDV-Gebühren

Personalfortbildung

Entgelte für sonstige Leistungen GZ.

Sonstige Ausgaben Gdeamt

Sonstige Ausgaben Grundbesitz

Instandhaltung Gebäude GZ.

Summe

Holzarbeiter

Sanierung Gemeindestraßen

Insth. Maschinen/Anlagen

Sanierung ZF-Straße

Geldbz. Gemeindearbeiter

Sonstige Ausgaben Schneerräumung

Verbauung Großbach

Schrankanlage

Sonstige DGB Bauhof

Wegerhaltung

Sonstige Ausgaben EW

Schneerräumung

Geldbezüge der Angestellten

Entgelte für sonstige Leistungen - Gebäudereinigung

Instandhaltung Inventar VS.

Musikpflege

Ehrungen/Auszeichnungen

Pflege/Aufforstung

Lfd. Wildbachverbauung

Geldbz. Reinigungskraft nicht ganzjährig

Steuern/Abgaben GZ.

Beiträge Musikschule

Instandhaltung von Maschinen und maschinellen Anl.

Ausbau Straßenbeleuchtung

Instandhaltung Straßenbeleuchtung





Haushaltskonto	Postbezeichnung	Buchungen	Voranschlag	Überschreitung	Betrag Gen.
2/842000+810000	Holzverkauf	113 109,55	5 000,00	108 109,55	108 000,00
2/946000+861000	Finanzzuweisung Land	65 550,79	0,00	65 550,79	65 000,00
2/612000+871200	Bedarzuweisung Schneeräumung 20/21	44 904,92	0,00	44 904,92	44 000,00
2/941000+860000	Finanzzuweisungen FAG 2017	51 385,00	20 900,00	30 485,00	28 808,00



Summe 245 808,00

Summe

